gesiegelt von:
Stadt Lörrach
am: 26.06.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Amtliche Bekanntmachung

Teilaufhebung sowie Verlängerung der Veränderungssperre „Untertüllingen“

---

1. Satzung der Stadt Lörrach über die Aufhebung der Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereiches der Veränderungssperre „Untertüllingen“

Aufgrund §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. S. 71) m.W.v. 01. September 2025,
hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 23.06.2026 in öffentlicher Sitzung die Aufhebung eines Teilbereichs der Veränderungssperre „Untertüllingen“ beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

Gegenstand der Satzung ist die Verkleinerung des Geltungsbereichs der am 20.09.2024 in Kraft getretenen Veränderungssperre „Untertüllingen“.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Aufhebung

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan „Teilaufhebung der Veränderungssperre Untertüllingen“ vom 30.04.2026.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Lörrach, den 24.06.2026
(Datum der Ausfertigung)

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin

Teilaufhebung der Veränderungssperre "Untertüllingen"

Aufzuhebender Geltungsbereich der Veränderungssperre

M. 1: 2500
30.04.2026

2. Satzung der Stadt Lörrach über die Verlängerung der Veränderungssperre „Untertüllingen“ für den verbleibenden Geltungsbereich

Aufgrund von § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) In der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 (GBl. S. 71) m.W.v. 01. September 2025,
hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 23.06.2026 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung für das Gebiet Untertüllingen vom 20.09.2024 wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

Die Verlängerung gilt für den nach der teilweisen Aufhebung verbleibenden Geltungsbereich der Veränderungssperre.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan „Verlängerung der Veränderungssperre Untertüllingen“ vom 30.04.2026.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Kraft.

Lörrach, den 24.06.2026
(Datum der Ausfertigung)

Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin

Verlängerung der Veränderungssperre "Untertüllingen"

Geltungsbereich der verlängerten Veränderungssperre

M. 1:2500
30.04.2026

Die Satzungen über die Veränderungssperre „Untertüllingen“ einschließlich der Lagepläne können auf der Webseite der Stadt Lörrach unter „Bekanntmachungen“ sowie während der üblichen Dienststunden im Rathaus Lörrach, Luisenstraße 16, Fachbereich Baurecht, 14.OG, Zimmer 14.12, eingesehen werden. Jedermann kann Einsicht nehmen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:
Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Lörrach geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der/die Oberbürgermeister/in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht gem. § 215 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lörrach unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden sind.

Lörrach, den 26.06.2026

gez. Monika Neuhöfer-Avdić
Bürgermeisterin